

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 15 Korrektur der Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leichlingen vom 23.03.2026

15

**Korrekturbekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachung über die Korrektur der Anlage 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Leichlingen vom 23.03.2026

In der Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung vom 30.04.2026 (Amtsblatt-Nr. 09/2026) wurden versehentlich in der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung vom 23.03.2026 die Tarifstellen 10 bis 14 nicht mit abgebildet und öffentlich bekannt gemacht. Dies wird hiermit nachgeholt.

**Korrektur der Anlage 1 Gebührentarif vom 23.03.2026: es wurden die Tarifstellen 10 bis 14 ergänzt**

**Gebührentarif vom 23.03.2026**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
10.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	32,00 €
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	32,00 €
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	25,00 €
11.	<u>Kostenübernahme bei Bebauungsplanverfahren i.R. von städtebaulichen Verfahren nach § 11 Baugesetzbuch gem. Verfahrensweisung. Der Stundensatz beträgt für</u>	85,00 €
	Gruppe I (Fachbereichs- und Amtsleitung)	71,00 €
	Gruppe II (Sachbearbeitung/Projektleitung/Ingenieur*innen)	
12.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	11,00 €
	je angefangene 10 Minuten	
13.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	32,00 €
14.	<u>Sonstige Leistungen der Verwaltung werden in Höhe der tatsächlichen Sach- und Personalkosten in Rechnung gestellt</u>	

**Bekanntmachungsanordnung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Ergänzung der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.03.2026 übereinstimmt und dass

nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Ergänzung der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührensatzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzung der Anlage 1 zur Verwaltungsgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 11.05.2026

gez. Maurice Winter  
Bürgermeister